

ab dem 01. Januar 2020 treten die nächsten Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft.

Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass alle elektronischen Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen und in der Lage sein müssen, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszugeben. Darunter fallen elektronische Kassensysteme, PC-Kassensysteme und App-Kassensysteme.

Folgende Punkte müssen dringend beachtet werden, um Kassenprüfungen der Finanzverwaltung standzuhalten:

- Die Meldung der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden hat bis zum 31.01.2020 zu erfolgen. Im Übrigen gilt ab 2020 die Monatsfrist für die Meldung von Anschaffungen und Außerbetriebnahme von elektronisch geführten Kassen und Aufzeichnungssysteme. Dafür muss ein amtlicher Vordruck verwendet werden, den es bis Stand heute noch nicht gibt – fragwürdiger Ansatz der Finanzverwaltung Gesetze zu erlassen ohne die notwendigen Maßnahmen erledigt zu haben.
- Ab dem 01.01.2020 müssen alle elektronisch geführten Kassen und Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sein. Für die Umstellung gilt eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020. Jedoch sollte beachtet werden, dass sobald zu Ihrem Kassensystem eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorhanden ist, diese unverzüglich einzustellen ist.
- Kassensysteme die nicht nachgerüstet werden können, können mit Vorlage einer Bescheinigung des Kassenherstellers bis zum 31.12.2022 weiterhin genutzt werden.
- Es besteht ab dem 01.01.2020 eine Belegausgabepflicht für jeden Geschäftsvorfall. Der Beleg muss dem Kunden angeboten werden, möchte er diesen nicht haben, kann der Beleg entsorgt werden. Aus ökologischer und praktikabler Sicht in vielen Fällen ein zweifelhaftes Vorgehen.

Weiterhin sollte beachtet werden, dass es ratsam ist, eine schriftliche Verfahrensdokumentation einzelner Geschäftsvorfälle insbesondere der ordnungsgemäßen Kassenprüfung vorlegen zu können. Verfahrensdokumentationen werden von Prüfern der Finanzverwaltung immer Häufiger als Grundlage ihrer Prüfungstätigkeit verlangt.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an!